

Vorgehen bei einer Statutenänderung

1. Der Vorstand erarbeitet neue Statuten und legt diese der Mitgliederversammlung (MV) zur Genehmigung vor.
2. Mit der Einladung zur MV wird der Entwurf mitgesandt. Vereine, die keine persönliche Einladung verschicken, sondern über die Presse einladen, vermerken auf der Einladung, bei wem der Statutenentwurf angefordert werden kann. Er kann auch auf der Website aufgeschaltet werden. Eine Statutenänderung soll als eigenes Traktandum traktandiert werden.
3. Wenn der Statutenentwurf vor der MV nicht allen Mitgliedern zugesandt wird, soll er an der MV an jedem Platz aufliegen.
4. An der MV erläutert die Vorsitzende den Statutenentwurf als Ganzes und einzelne Artikel, besonders solche, die gegenüber den alten Statuten stark verändert worden sind.
5. Mitglieder können Anträge stellen, zu den Statuten als Ganzes (zurückweisen an den Vorstand) oder zu einzelnen Artikeln.
6. Vorgehen bei Abstimmungen: (Achtung, es gilt das Zweidrittelmehr!)
 - Über jeden Antrag muss einzeln abgestimmt werden
 - Liegt nebst dem Entwurf des Vorstandes **ein** Antrag aus der Versammlung vor, so wird er dem Vorschlag des Vorstandes entgegengestellt.
 - Liegen nebst dem Vorschlag des Vorstandes **mehrere** Anträge aus der Versammlung vor, so wird zuerst über diese abgestimmt und erst zuletzt der Vorschlag des Vorstandes demjenigen Antrag entgegengestellt, der in der vorgängigen Abstimmung am meisten Stimmen gehabt hat.
 - Am Schluss müssen die Statuten gesamthaft, mit den beschlossenen Änderungen, genehmigt werden.
7. Die Statuten werden von zwei unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Reihenfolge der Traktanden der konstituierenden MV am 28.11.2020

1. Wahl der Stimmenzählerinnen
2. Vorstellung der Kandidatinnen
3. Wahl und Stimmenzählen
4. Gründung des Vereins
5. Definition von Ressorts und Wahl der Ressortverantwortlichen
6. Aktuelles und Informationen

STATUTEN VEREIN DZIEWUCHY SZWAJCARIA

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Dziewuchy Szwajcaria*** besteht ein am **28.11.2020** gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein solidarisiert sich mit der Frauenrechtsbewegung „Allpolnischer Frauenstreik“ (Ogólnopolski Strajk Kobiet).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein Dziewuchy Szwajcaria* ist ein Zusammenschluss von Frauen mit feministischer Grundausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen und tritt für Gleichberechtigung, Menschenwürde und Selbstbestimmung aller Menschen sowie gegen Sexismus, Gewalt und Diskriminierung ein. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

1. Feministische Bildung von Frauen in persönlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen
2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung von Frauen in öffentlichen Belangen
3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
4. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
5. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, feministischen Kollektiven und Institutionen in Gemeinde, Region sowie trans- und international

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Jahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
2. Kenntnisnahme des Budgets
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
5. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
6. Behandlung von weiteren Geschäften, die dem Vorstand vorliegen
7. Beschlussfassung über die Revision der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der digitalen Plattform einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach Aussen
2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
4. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
7. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
8. Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
9. Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
10. Interne und externe Kommunikation
11. Regelmässige Kontakte zum Allpolnischen Frauenstreik und anderen Schwesternorganisationen

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Es wird auf die Buchführung durch eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 4 ZGB verzichtet. Jedes Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt, kann aber gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB eine eingeschränkte Revision verlangen.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
3. Spenden und Legate
4. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge auf 20 CHF jährlich fest.

Art. 19 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Es werden keine Spesen oder Sitzungsgelder vergütet.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen einer Frauenorganisation gespendet.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom **28.11.2020** angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: 9450 Altstätten, 28.11.2020

Die Präsidentin:

Katarzyna Waniek

Die Aktuarin:

Joanna Koterska